

menen Weber / das Warn auffaffen und anderswohin abholen und verführen: wodurch die Nahrung und Handthierung bey hiesiger Stadt gesperret / und denen Commercien dieses Orths nicht wenig Schade und Ungelegenheit verursacht wird.

Wann uns denn von Ampts- und Obrigkeitswegen oblieget / allen der Gemeinen Stadt / und unsern Bürgern und Einwohnern nachtheiltigen Dingen zu steuern: hingegen deroselben Nutz / Bedeyen und Puffnehmen zu trachten und zu befördern: dannhero auch in geringsten nicht gemeinet seyn / Jedemden die Einführung und den Brauch des fremden Biers / Brandtweins und Salzes / wie auch das Puffkauffen und Puffführen der Warne zu gestatten und nachzusehen. So gebieten und befehlen wir allen und jeden unsern Unterthanen und Untergebenen / denen Bedienten / Scholzen / Richtern / Hammer-Meistern / Wächtern / Möllern / Bauren / und wer sie seyn mögen / und unter unser Jurisdiction sich betreten lassen: daß Sie aller dieser erst-erwehnten Begünstigungen sich gänzlich außern und enthalten; hingegen des Biers / Salz und Brandtweins sich einig und allein in der Stadt oder denen Prefschemen und Orthen / wo das Böhmisches Bier / Brandtwein und Salz verschencket / verlassen und verkauffet wird / zu aller ihrer Bedürffniß und Zusammenkünfften / es sey auf Freyten / Hochzeiten / Windtauffen / oder wie es Nahmen haben möge / erholen und gebrauchen; und
die